

2. Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 23.03.2001

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555) folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd vom 16.06.1997, geändert durch Satzung vom 12.12.1997, wird erneut wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„ 5. Bernhardswald mit den Gemeindeteilen Bernhardswald, Adlmannstein, Bachhöfe, Bosruck, Dingstetten, Dörfling, Ebenpaint, Ellbogen, Finsing, Grubberg (nur Gebiet östlich der Kreisstraße R 25), Kaltenherberg, Kamillenhof, Kammerhof, Kammersölden, Kreuth, Lichtenberg, Neuhaus auf der Tratt, Ölbrunn, Rammersberg, Reiting, Rudersdorf, Thonseigen, Am Ziegelhäusl, Hohenroith und Oberhohenroith.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und

bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss.

- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Absatz 1 kann sich der Zweckverband an Unternehmen und Organisationen beteiligen, deren Zweck die Förderung von Kooperationen und das Erbringen von Dienstleistungen auf den Gebieten einer kommunal verantworteten Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind und deren Stammkapital ausschließlich von Gemeinden, Märkten, Städten, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und kommunalen Spitzenverbänden gehalten wird.
- (3) Der Zweckverband kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Nichtmitglieder abgeben (Wassergäste).
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Die Verbandsmitglieder regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und das jährliche Einfetten mit Funktionsüberprüfung der Hydranten. Eine entsprechende Mängelliste ist dem Zweckverband bis Ende Oktober zu übergeben. Sofern auf Wunsch eines Verbandsmitgliedes abweichend von den gültigen DIN-Vorschriften mehr Oberflur- als Unterflurhydranten eingebaut werden, hat das jeweilige Verbandsmitglied dem Zweckverband die Mehrkosten zu erstatten. Ist das Trinkwasserrohrnetz zur Deckung des Löschwasserbedarfes nicht ausreichend, haben die Verbandsmitglieder dem Zweckverband die Kosten für zusätzliche Maßnahmen (z. B. Erweiterung oder Verbesserung der Wasserversorgungsanlagen) zu erstatten. Für zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung der Löschwasserversorgung, die in keiner Verbindung mit dem Trinkwasserrohrnetz stehen (z. B. Erstellung von Löschwasserteichen) sind ausschließlich die Verbandsmitglieder zuständig.
- (8) Werden durch die Verbandsmitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch

erforderlich, Wasserleitungen, Schieber, Hydranten etc. zu verlegen bzw. zu verändern, so sind dem Zweckverband die daraus entstandenen Kosten zu ersetzen.

(9) Der Zweckverband kann auf Grund von Zweckvereinbarungen auch weitere Aufgaben von den Verbandsmitgliedern, sonstigen Gemeinden und Verbänden übernehmen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mintraching, den 23. März 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd

W. S c h e c k
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

**zur 2. Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd
vom 23. März 2001**

Die Satzung wurde am 06. April 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekannt gemacht.

Die Satzung ist somit am 17. April 2001 in Kraft getreten.

Mintraching, 20. April 2001

Zweckverband zur Wasserversorgung
Landkreis Regensburg-Süd

S e n f t
Werkleiter